

MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß § 185 Abs 1 Z 1 BörseG 2018 sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in welcher beschrieben wird, wie der Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in seine Anlagestrategien integriert. Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG 2018 ist jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde.

Die VOLKSBANK STEIERMARK AG hat die Dienstleistung der Vermögensverwaltung an die VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. (in weiterer Folge kurz „Volksbank Vorarlberg“) ausgelagert.

1) Mitwirkungspolitik:

Aufgrund der Auslagerung der Vermögensverwaltung an die Volksbank Vorarlberg wird auf die Mitwirkungs- politik der Volksbank Vorarlberg verwiesen. Diese ist auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg abrufbar unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

2) Jährliche öffentliche Bekanntmachung:

Die jährliche öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt ebenfalls auf der Homepage der Volksbank Vorarlberg unter: www.volksbank-vorarlberg.at/mifid

Volksbank Steiermark AG
Schmiedgasse 31
8010 Graz

Graz, 29.03.2022